

Satzung des Stadtsportverbandes Menden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.01.1976 gegründete Verein führt den Namen „Stadtsportverband Menden e.V.“ – nachstehend „der Verband“ genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter VR 40474 eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Menden (Sauerland).
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verband ist die Gemeinschaft der ihm freiwillig angeschlossenen Mendener Sportvereine.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Verbands ist
 - die Vertretung der Interessen des Mendener Sports,
 - die Vernetzung aller mit Sport in Menden befassten Organisationen und Institutionen wie Sportvereine, Schulen, Sportausschuss und Stadtverwaltung (Sportamt),
 - die Förderung der Jugendarbeit,
 - Hilfestellung für Mitgliedsvereine in allen Bereichen ihres sportlichen Umfeldes,
 - allen Einwohnern der Stadt Menden die Ausübung sportlicher Tätigkeiten in angemessenem Umfang zu ermöglichen.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Die Förderung des Freizeit- und Breitensports.
 - Die Unterstützung des Leistungssports.
 - Förderung von Integration und Inklusion im und durch Sport
 - Die Sicherung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Mendener Sportvereine.
 - Die Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen.
 - Sportstätten-sicherung (Planung und konzeptionelle Entwicklung) in Zusammenarbeit mit der Politik und der Verwaltung der Stadt Menden.
 - Die Förderung internationaler Sportbeziehungen.
 - Die Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit Schule-Verein.
 - Die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Helfern und Kampf- und Schiedsrichtern in den Sportvereinen.
 - Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Vereinen und/oder deren Abteilungen, die Mitglied des Verbands sind.
 - Die Interessenvertretung der Mendener Vereine insbesondere gegenüber der Stadt Menden (Politik und Verwaltung), dem LSB, seinen Untergliederungen sowie den Landesfachverbänden.
 - Die Durchführung von Stadtmeisterschaften in den einzelnen Fachsparten.
 - Die Wahl zum Sportler, zur Sportlerin und zur Mannschaft des Jahres.
 - Die Zusammenarbeit mit der Stadt Menden in allen Bereichen, die für die Belange des Mendener Sports wichtig sind.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtszuschale“) ausgeübt werden. Gleiches gilt für diejenigen natürlichen Personen, die auf Weisung eines Verbandsorgans Tätigkeiten für den Verband übernehmen. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und deren Höhe trifft der Vorstand.
- (9) Unabhängig von der in § 2 Abs.7 geregelten Aufwandsentschädigung können den dort aufgeführten Personen die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten als Aufwendungsersatz ersetzt werden (insbesondere Reisekosten). Die Entscheidung über die Zahlung eines Aufwendungsersatzes und deren Höhe trifft der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Verein werden, der
 - seine Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nachweist und
 - seinen Vereinssitz in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Menden/Sauerland liegen hat.
- (2) Fördermitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten- und -pflichten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Soweit der Vorstand den Antrag ablehnt, hat er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlicher Person) bzw. Auflösung (bei juristischer Person), Austritt oder Ausschluss. Bei ordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft auch bei Verlust der Voraussetzungen des § 3 Abs.1.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbands verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit einer Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen und dem Ausschluss zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss beschließt dann die nächste Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. In den Vorstand und in den Hauptausschuss gewählt werden können Fördermitglieder und Mitglieder der ordentlichen Mitglieder des Verbandes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Wahl zu einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

- (7) Mitglieder können sich auf ihre Rechte nicht berufen, wenn sie mit Zahlungen in Verzug und unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen zur Zahlung aufgefordert worden sind. Über den Entzug einzelner Rechte entscheidet der Vorstand. Rechte dürfen nur so lange entzogen werden, wie Rückstände nicht ausgeglichen sind.
- (8) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und Mitgliederumlagen zu zahlen. Deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Fördermitglieder zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung, mindestens aber einen Beitrag, der dem eines ordentlichen Mitgliedes mit mehr als 1500 Mitgliedern entspricht.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
- Die Mitteilung von Anschriftenänderungen einschließlich der Email-Adresse
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Änderung des vertretungsberechtigten Vorstandes
- (10) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Verbandes und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verband dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbands sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Hauptausschuss,
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendvorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Verbandsorgane oder Gremien beschließen.
- (3) Beschlüsse von Versammlungen der Verbandsorgane sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift ist zeitnah nach der Versammlung zu erstellen und dem Vertretungsvorstand zu übermitteln. Soweit nicht in dieser Satzung oder der Versammlungsordnung für einzelne Verbandsorgane ein Versammlungsleiter bestimmt worden ist, wird dieser sowie der Protokollführer zu Beginn jeder Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Versammlung festgelegt.
- (4) Verbandsorgane und Ausschüsse entscheiden selbstständig im Rahmen der Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche. Dies gilt auch für Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen. Diese sollen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Werden zusätzliche Ausgaben begründet, soll gleichzeitig entschieden werden, wie diese finanziert werden. Beschlüsse außerhalb des Rahmens des Haushaltsplanes sind an den Vertretungsvorstand mit dem Antrag weiterzuleiten, den Haushaltsplan anzupassen und auf der nächsten Hauptausschusssitzung oder Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen. Dies kann vom Vertretungsvorstand nur abgelehnt werden, wenn dadurch das Jahresergebnis (Überschuss / Unterdeckung) geringer ausfällt, als im genehmigten Haushaltsplan beschlossen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt als oberstem Organ des Verbands die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Verbands.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll bis zum Ende des 2. Quartals des Geschäftsjahres stattfinden.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
- dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder
 - die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

- (4) Zum Aufgabenbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Verbandes,
 - die Entgegennahmen von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahlen der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Jugendvertreters, der bestätigt wird) und der Kassenprüfer,
 - die Wahlen der Mitglieder des Hauptausschusses, so weit die Satzung dies nicht einen anderen Verbandsorgan oder Ausschuss zuweist,
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung über andere satzungsmäßige Aufgaben und Anträge.
 - Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstands

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Sie geschieht in Form einer Pressenotiz im Lokalteil ohne Tagesordnung in der Westfalenpost Ausgabe Menden. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen. Über elektronische Kommunikationsmittel, insbesondere den Email-Verteiler, wird auf die Mitgliederversammlung jeweils gesondert hingewiesen, die Tagesordnung mitgeteilt und eingereichte Anträge zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

- (6) Anträge können gestellt werden
- von den Mitgliedern,
 - vom Vorstand,
 - vom Hauptausschuss
 - vom Jugendvorstand,
 - von den Ausschüssen,

Anträge sind einen Monat vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über später eingehende Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit dadurch bejaht wird, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen wird. Dringlichkeitsanträge über Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Personen, die keine Mitglieder oder Delegierter eines Mitgliedes sind, können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

(10) Bei Wahlen und Abstimmungen ergeben sich folgende Stimmanteile:

- Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsposten bekleidet.
 - Jeder Fachwart für eine Sportart hat eine Stimme.
 - Jeder Ausschussvorsitzende hat eine Stimme.
 - Jedes ordentliche Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Hat ein ordentliches Verbandsmitglied, das über seine Mitgliedschaft im jeweiligen Fachverband mit dem Landessportbund NRW verbunden ist, mehr als 200 Mitglieder, so hat es je angefangene weitere 200 Mitglieder eine weitere Stimme. Maßgeblich sind die im jeweiligen Jahr dem Landessportbund NRW gemeldeten Mitgliederzahlen. Jedes ordentliche Mitglied benennt durch Vollmacht einen Delegierten, der das Stimmrecht ausübt.
 - Jedes Fördermitglied hat eine Stimme.
- (11) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen. Wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (13) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
 - Stellvertretender Geschäftsführer
 - Jugendvertreter
 - Seniorenvertreter
 - Beauftragter für Schulsport
 - Beauftragter für Inklusion
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen den Vorstand um weitere Posten erweitern.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder des Hauptausschusses und der Ausschüsse mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Geschäftsführer und Kassierer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Diese vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die alleinige Vertretungsberechtigung ist insoweit eingeschränkt, als bei Rechtsgeschäften, bei denen der Verband zu einer Zahlung von mehr als 2.000 € verpflichtet wird, zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes den Verband gemeinsam vertreten müssen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer gültigen Wahl eines Nachfolgers bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Bewilligung von Ausgaben
 - Entscheidungen über Positionierungen des Verbandes im Vorfeld von Sportausschusssitzungen und anderen Gremien, in denen der Verband vertreten ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung schriftlich oder per Email erklären.

§ 7 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss lenkt die Arbeit des Verbandes in dem Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen. Er definiert und konkretisiert die sportpolitischen Richtlinien des Verbandes im Tagesgeschäft ergänzend zur Mitgliederversammlung. Er dient außerdem der Vernetzung zwischen dem Vorstand, den Vertretern der einzelnen Sportarten, den Schulen, der Stadtverwaltung und der Politik zum Zwecke eines regelmäßigen Meinungsaustausches. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entscheidung über die Ausrichtung von und Teilnahme an Veranstaltungen
 - Einsetzung von Ausschüssen und Bestimmung von deren Mitgliedern
 - Abänderung des Haushaltsplans aus aktuellem Anlass
 - Die Fachwarte vertreten den Verband in Ihrer jeweiligen Sparte bei der Ausrichtung von Stadtmeisterschaften und sind Ansprechpartner für die Mitgliedsvereine ihrer Sparte
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus
- dem Vorstand
 - den Fachwarten für die verschiedenen Sportarten
 - dem Sportabzeichenbeauftragten
 - den Vertretern der Ausschüsse (§ 10), sofern diese nicht schon nach dieser Satzung Mitglied des Hauptausschusses sind
 - einem Vertreter der Stadtverwaltung Menden (Sportamt)
 - je einem Vertreter der im Rat der Stadt Menden vertretenen Fraktionen
 - einem Vertreter des Sportförderkreises
- (3) Stimmberechtigt im Hauptausschuss sind alle Mitglieder mit Ausnahme des Vertreters der Stadtverwaltung und der Vertreter der im Rat der Stadt Menden vertretenen Fraktionen, diese haben nur eine beratende Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Fachwarte für die verschiedenen Sportarten und den Sportabzeichenbeauftragten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird festgelegt, welche Sportarten durch Fachwarte vertreten werden.
- (5) Die Ausschüsse wählen einen Vertreter des Hauptausschusses, sofern der Vertreter nicht bereits in der Mitgliederversammlung gewählt wurde.
- (6) Der Hauptausschuss trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr.

- (7) Der Hauptausschuss tagt nicht öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschusssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Sitzungen ein. Die Einladung soll drei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (9) Die Sitzung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (10) Verletzt ein beratendes Mitglied des Hauptausschusses in grober Weise die Ordnung in der Sitzung, so kann es vom Versammlungsleiter nach mündlicher Abmahnung von der Sitzung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist erforderlich, dass der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen seine Zustimmung erteilt. Mit diesem Beschluss ist zugleich festgestellt, dass in grober Weise die Ordnung verletzt wurde. Der Ausschluss gilt für die ausgeschlossene Person auf Dauer. Die Fraktion, deren Mitglied ausgeschlossen worden ist, ist durch den Vorstand über den Ausschluss zu informieren mit der Aufforderung, für die Zukunft ein anderes Mitglied zu entsenden. Werden innerhalb einer Legislaturperiode zwei Mal Mitglieder einer Fraktion ausgeschlossen, so verliert die Fraktion ihre Mitgliedschaft im Hauptausschuss für den Rest der Legislaturperiode.

§ 8 Jugendversammlung und Jugendvorstand

- (1) Die Jugendversammlung und der Jugendvorstand sind die steuerrechtlich und zivilrechtlich unselbstständige Interessenvertretung der Jugend des Verbandes. Die Jugendversammlung entspricht der Mitgliederversammlung, der Jugendvorstand dem Vorstand mit dem Jugendvertreter als Vorsitzendem.
- (2) Mitglieder der Jugendversammlung sind alle ordentlichen Verbandsmitglieder, die Jugendarbeit betreiben sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Hierfür gelten sinngemäß die Regelungen gemäß § 5 zur Mitgliederversammlung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Jugendversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Jugendvertreter als Mitglied des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren, der zugleich Vorsitzender des Jugendvorstandes ist. Ist die Amtszeit des Jugendvertreters abgelaufen oder ist die Position nicht besetzt und eine Wahl in der Jugendversammlung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht erfolgt, so wird der Jugendvertreter auf der Mitgliederversammlung gewählt. Gleiches gilt für den Jugendvorstand.
- (5) Die Jugendversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mindestens drei Beisitzer. Diese bilden zusammen mit dem Jugendvertreter den Jugendvorstand. Für den Jugendvorstand gelten sinngemäß die Regelungen gemäß § 6 der Satzung zum Vorstand.
- (6) Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied eines ordentlichen Verbandsmitgliedes sind. Ausgenommen hiervon ist ein Beisitzer, wenn dieser mit dem Aufgabenbereich des nicht organisierten Freizeitsportes betraut wird. Mindestens zwei Mitglieder des Jugendvorstandes müssen 27 Jahre oder jünger sein.

- (7) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind bei den Jugendversammlungen teilnahmeberechtigt, haben aber kein Stimmrecht. Von anberaumten Sitzungen sind die Mitglieder des Hauptausschusses rechtzeitig zu informieren.
- (8) Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die in der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung des Vorstands. Sie tritt mit der Bestätigung in Kraft.
- (9) Die Verbandsjugend entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Verband soll dauerhaft folgenden Ausschüsse besetzen:
 - Ausschuss für Sport in der Schule
 - Ausschuss für den Ball des Sports
- (2) Durch Beschluss des Hauptausschusses können weitere Ausschüsse eingesetzt werden.
- (3) Der Hauptausschuss bestimmt die Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorsitzenden mit Ausnahme des Ausschusses für Sport in der Schule.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind bei den Sitzungen der Ausschüsse teilnahmeberechtigt, haben aber dort kein Stimmrecht. Von anberaumten Sitzungen ist der Hauptausschuss rechtzeitig zu informieren.
- (5) Die Ausschüsse entscheiden eigenverantwortlich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche.
- (6) Der Ausschuss für Sport in der Schule dient der Vernetzung von Schule und Sportverein. Der Ausschuss kann eigenverantwortlich Sportveranstaltungen unter Einbeziehung von Schulen und Sportvereinen organisieren und durchführen.
- (7) Vorsitzender des Ausschusses für Sport in der Schule ist der Beauftragte für Schulsport. Jede Schule auf dem Gebiet der Stadt Menden kann einen Vertreter in den Ausschuss entsenden. Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder im Ausschuss.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Verbandsorgane, der Ausschüsse sowie der Kassenprüfer wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gleiches gilt für diejenigen Mitglieder, die ihnen durch die Satzung, durch eines der Verbandsorgane oder durch einen Ausschuss zugewiesene Aufgaben wahrgenommen haben.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verband eine Geschäftsordnung, eine Versammlungsordnung, eine Finanzordnung sowie weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Hauptausschuss, die vom Vorstand zu beschließen und vom Hauptausschuss zu genehmigen ist, sowie die Jugendordnung.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Zehntel der Mitglieder des Verbandes schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Diese zweite Versammlung kann direkt im Anschluss stattfinden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen und hierzu ebenfalls geladen wurde. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die ordentlichen Mitglieder, die über ihre Mitgliedschaft im jeweiligen Fachverband mit dem Landessportbund NRW verbunden sind, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung deren gemeinnütziger Zwecke verwendet werden darf. Maßgebend für die Verteilung sind die im Jahr des Auflösungsbeschlusses zum LSB NRW gemeldeten Mitgliederzahlen der Vereine. Aus der Gesamtzahl der gemeldeten Mitglieder ist die Quote zu errechnen, die auf jeden Verein entfällt

§ 14 Satzungsanpassung

Anpassungen der Satzung aufgrund von Auflagen des Gerichtes zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister sowie des Finanzamtes zur Sicherung der Gemeinnützigkeit können vom Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11.11.2016.